

16/SN-256/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-786/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am ...10...Juli...1986...

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

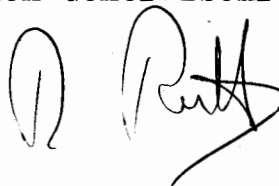
41	GE 986
Datum: 15. JULI 1986	
16.7.86 fe	

Dr. Oitzwanger

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

10.7.1986

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-586/R
z.Schr.v.: 14. Mai 1986
Zl.: 600.635/20-V/1/86

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesver-
fassungsgesetzes über den
Schutz der persönlichen
Freiheit.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff
genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern steht
dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber,
da hier verschiedene Normen aus dem geltenden Grundrechts-
katalog (Art.8 Staatsgrundgesetz zum Schutz der persönlichen
Freiheit, Art.63 Abs.1 Staatsvertrag von St.Germain, Art.6
Staatsvertrag von Wien, usw.) zusammengefaßt werden und
dies zweifelsohne diesen Teil der Rechtsordnung übersicht-
licher macht. Außerdem soll dieses Gesetz die rechtliche
Grundlage dafür bieten, daß Österreich den Vorbehalt zu
Art.5 der Europäischen Menschenrechtskommission zurückziehen
kann.

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 2:

In Z 2 ist unter den Gründen der Freiheitsentziehung für die Strafverfolgung u.a. angeführt, daß der Freiheitsentzug zur Verhinderung der Wiederholung einer strafbaren Handlung vollzogen werden kann. Ob diese Bestimmung nicht gegen das Verfassungsgebot der Unschuldsvermutung verstößt, wäre zu prüfen. Die Frage ist bekanntlich für die Strafprozeßordnung schon durch den Verfassungsgerichtshof ausjudiziert.

Zur "Erzwingung" einer Zeugenaussage soll nach Z 5 der Freiheitsentzug verfassungsrechtlich normiert werden. Vorgeesehen ist diese Möglichkeit ja bereits in der Strafprozeßordnung durch die Vorführbestimmungen. Die Formulierung erscheint insofern unglücklich, als eine Aussage nicht erzwungen werden kann. Es können zwar Zwangsmittel angewendet werden, eine Aussage kann aber dadurch nicht erzwungen werden.

Zu Artikel 3:

Daß der vorliegende Entwurf eine ausreichende Grundlage zur Erfüllung des verfassungspolitischen Anliegens der weitgehenden Zurückdrängung des Kumulationsprinzipes im Verwaltungsstrafrecht bildet, muß bezweifelt werden, zumal der Gesetzgeber auch weiterhin die Möglichkeit hat, die kumulative Verhängung von Verwaltungsstrafen vorzusehen. Die diesbezügliche Prüfung der Erforderlichkeit, etwa wie im Falle des Art.11 Abs.2 B-VG, ist für den Verfassungsgerichtshof zweifelsohne keine leichte Aufgabe. Die Beschränkung der durch Verwaltungsbehörden verhängten Haftstrafen auf sechs Wochen ist jedenfalls zu begrüßen.

- 3 -

Zu Artikel 6:

Die Möglichkeit einer Berufung an eine, wie es heißt "unabhängige und unparteiische Behörde" (Tribunal im Sinne des Art.6 Abs.1 EMRK), wird zwar grundsätzlich begrüßt, doch kann nicht abschließend Stellung genommen werden, da nähere Details über Bestellung und Zusammensetzung dieser Behörde noch nicht bekannt sind. Es ist jedoch zu befürchten, daß, wie bei der Schaffung einer jeden neuen Behörde oder Kommission, lediglich der Verwaltungsaufwand steigt und die Verfahren unnötigerweise verlängert werden.

Zu Artikel 7:

Aus der Formulierung dieses Artikels (jedermann ... hat Anspruch auf Schadenersatz) läßt sich nicht unbedingt ableiten, daß hier auch der Ersatz immaterieller Schäden garantiert ist. Hier wären unbedingt nähere Ausführungen erforderlich.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

Gen. Dr. Korb